

# **Jahresbericht 2024**

## **der**

### **Gleichbehandlungsbeauftragten**

**für**

**die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP),**



**die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)**



**und die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**



## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Die Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre Aufgaben .....	3
3.	Relevante Veränderungen und Ereignisse während des Berichtszeitraums.....	4
a.	Beteiligungsstruktur .....	4
b.	Aufbauorganisation und Personal .....	5
c.	Netz, Netzentwicklung und Netzdaten .....	5
d.	Netzanschluss .....	6
e.	Messwesen.....	6
f.	Umsetzung § 14a EnWG .....	7
g.	Elektromobilität, Erzeugungsanlagen und Speicher .....	7
h.	Änderungen in der Marktkommunikation.....	8
i.	Wasserstoffinfrastruktur.....	8
4.	Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum ..	8
a.	Beratungsvorgänge .....	8
i.	Umstellung Abrechnungssysteme Netz und LIEF: .....	8
ii.	Baukostenzuschuss:.....	9
b.	Prüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte .....	9
i.	Datenherausgabe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.....	10
ii.	Kommunikative Entflechtung bei den Shared Services .....	11
5.	Schulungen, Unterweisungen und Fortbildung.....	11
6.	Sanktionen und Beschwerden .....	11
7.	Fazit und Ausblick.....	12

## 1. Einleitung

Die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (im Folgenden: NGP), die Energie und Wasser Potsdam GmbH (im Folgenden: EWP) und die Stadtwerke Potsdam GmbH (im Folgenden: SWP) sind als vertikal integriertes Unternehmen gemäß § 7a Abs. 5 EnWG verpflichtet,

- für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen,
- dieses den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und
- dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragte) zu überwachen.

Die NGP, EWP und SWP haben ein Gleichbehandlungsprogramm erlassen und als Verbundrichtlinie für alle Mitarbeitenden des Netzbetriebs verbindlich gemacht. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet des Stadtwerkeverbundes als Bestandteil der Organisationshandbücher der SWP, EWP und NGP verfügbar.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und diesen in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen.

Mit diesem Bericht kommt die Gleichbehandlungsbeauftragte für die NGP, die EWP und die SWP ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (im Folgenden: Berichtszeitraum).

## 2. Die Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre Aufgaben

Die von der NGP, der EWP und der SWP bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 7a Abs. 5 EnWG ist seit 2020 unverändert

**Frau Dr. Nicole Pippke**

Stadtwerke Potsdam GmbH

Steinstraße 104-106 (Haus 14)

14480 Potsdam.

Aufgabe der Gleichbehandlungsbeauftragten ist die Überwachung der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm. Weiterhin steht sie den Geschäftsführungen und allen Mitarbeitenden der NGP, der EWP und der SWP bei Fragen zum

Gleichbehandlungsmanagement zur Verfügung. Sie führt außerdem die turnusmäßigen Gleichbehandlungsschulungen für die Mitarbeitenden des Netzbetriebes durch.

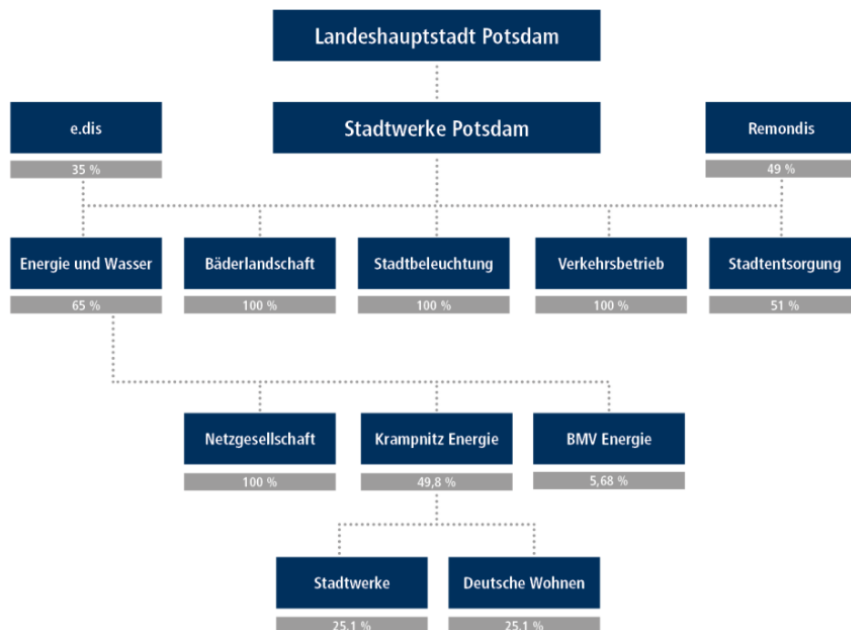
Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu allen Informationen, über die die oben genannten Unternehmen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Strom und Gas verfügen. Sie nimmt regelmäßig an der Dienstberatung der NGP teil und ist so laufend über alle relevanten Themen des Netzbetriebes informiert. Bei Projekten, die einen Bezug zu den Themen Entflechtung/Gleichbehandlung haben können, wird die Gleichbehandlungsbeauftragte jeweils frühzeitig hinzugezogen.

### 3. Relevante Veränderungen und Ereignisse während des Berichtszeitraums

Im Folgenden wird auf etwaige Änderungen in der Beteiligungsstruktur des Stadtwerkeverbundes und der auf die Aufgaben des Netzbetriebes bezogenen Aufbauorganisation im Berichtszeitraum sowie auf weitere Entwicklungen, Tätigkeiten und Projekte im Bereich des Strom- und Gasnetzbetriebes eingegangen.

#### a. Beteiligungsstruktur

Änderungen in der Beteiligungsstruktur des vertikal integrierten Unternehmens im Stadtwerkeverbund haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben. Lediglich die Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH wurde auf die SWP verschmolzen. Zum 31.12.2024 stellte sich die Beteiligungsstruktur danach wie folgt dar:



Die Aufgaben des gemäß § 7 Abs. 1 EnWG in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom und für Gas nimmt im Netzgebiet Potsdam weiterhin die NGP wahr. Diese ist im eigenen Netzgebiet auch unverändert grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom und für Gas gemäß § 4 i.V.m. § 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms ist im Berichtszeitraum unverändert geblieben und bezieht sich auf NGP, EWP und SWP. Im Unternehmensverbund der Landeshauptstadt Potsdam nehmen bislang keine anderen Gesellschaften Aufgaben des Netzbetriebes Strom und Gas wahr.

## **b. Aufbauorganisation und Personal**

Bei der Geschäftsführung der EWP hat sich im Berichtszeitraum keine personelle Veränderung ergeben.

Bei der NGP ist Herr Retzlaff im Jahr 2024 als Geschäftsführer ausgeschieden. Seit Mai 2024 ist Herr Lehmann aus diesem Grund alleiniger Geschäftsführer der NGP.

Seit Januar 2024 ist Frau Hintzsch neben Herrn Balisch als Geschäftsführerin der SWP berufen.

Die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen sowie die Personen mit Letztentscheidungsbefugnis sind für die Ausübung dieser Tätigkeiten weiterhin bei der NGP und nicht in wettbewerblichen Bereichen der EWP oder der SWP beschäftigt.

Entsprechend der gestiegenen Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende, ist die Zahl der Mitarbeitenden in den Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens im Berichtszeitraum gestiegen. Zum Stichtag 31.12.2024 waren

- 242 Mitarbeitende in der NGP,
- 380 Mitarbeitende in der EWP und
- 288 Mitarbeitende in der SWP

beschäftigt.

Die NGP bedient sich zur Erfüllung einiger technischer und kaufmännischer Aufgaben weiterhin der Leistungen beauftragter Dritter. Zu den von der NGP im Berichtszeitraum in Anspruch genommenen und von der SWP bereit gestellten Dienstleistungen gehörten im Berichtszeitraum wiederum: IT, Compliance, Personal, Datenschutz, Recht, Versicherungen, Einkauf, Öffentlichkeitsarbeit, Facilitymanagement, Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Von der EWP wurden für die NGP Dienstleistungen im Rechnungswesen/Regulierung/ Controlling/Risikomanagement und beim Technischen Einkauf sowie die Netzaufrechnung/-buchhaltung erbracht.

Die Aufgabenzuordnungen sind aus den Organigrammen der Gesellschaften ersichtlich.

## **c. Netz, Netzentwicklung und Netzdaten**

Vor dem Hintergrund der Energiewende sieht sich die NGP im Bereich des Strom- und auch des Gasnetzbetriebes besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Die Entwicklung ist sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht sehr dynamisch.

Zum 30.04.2024 hat die NGP den ersten Netzausbauplan für das Stromnetz gemäß § 14d EnWG mit den gesetzlich geforderten Inhalten fertig gestellt. Der Netzausbauplan ist zusammen mit einer Übersichts- und einer Detailkarte der Umspannwerke auf der Internetseite der NGP unter [Netzausbauplan nach § 14d Energiewirtschaftsgesetz](#) veröffentlicht. Er ist künftig alle zwei Jahre in aktualisierter Fassung vorzulegen.

Zur Verbesserung der Transparenz bezüglich der Aufgaben und Herausforderungen, denen sich die NGP in ihrer Funktion als Netzbetreiber aktuell stellen muss, hat diese im Berichtszeitraum die neue Internetseite [Neue Netze Potsdam – Weil die Zukunft extra Power braucht](#) aufgesetzt. Ziel ist es, gegenüber den Potsdamer Bürgern die Verantwortung und die zahlreichen Aufgaben der NGP im Rahmen der Energiewende deutlich zu machen und um Verständnis und Akzeptanz für die Umsetzungsmaßnahmen zu werben. Die Seite weist keinen Bezug zu den wettbewerblichen Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen auf und ist deshalb vor dem Hintergrund der Entflechtungsvorgaben als unproblematisch zu bewerten.

Relevante Daten zum Stromnetz sind außerdem unter [Veröffentlichungspflichten Strom - Netzgesellschaft Potsdam](#) veröffentlicht. Dort sind auch die in 2024 in neuer Version veröffentlichte Fassung der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (Stand 15.05.2024) sowie die ebenfalls in 2024 neu veröffentlichten spezifischen Ergänzungen der NGP hinterlegt.

Alle relevanten Daten zum Gasnetz sind unter [Veröffentlichungspflichten Gas - Netzgesellschaft Potsdam](#) zu finden.

#### **d. Netzanschluss**

Das gesetzlich vorgegebene Portal für Netzanschlussbegehren ([digitales NA-Portal](#)) wurde implementiert. Es steht für Netzanschlüsse für Bezug und Einspeisung zur Verfügung und wird aktuell zu einem „Kunden- und Installateurportal“ erweitert.

Die gesetzlich vorgesehene Vereinfachung für den Anschluss von „Mini-PV-Anlagen“ bzw. sog. Balkonkraftwerken bis 800 W wurde in 2024 umgesetzt. Es ist nun für die Betreiber solcher Anlagen keine Anmeldung mehr beim Netzbetreiber erforderlich, vielmehr reicht die Anmeldung im Marktstammdatenregierte (MaStR) aus.

#### **e. Messwesen**

Die NGP als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Netzgebiet Potsdam treffen die Pflichten zum Rollout gemäß den §§ 29 ff. MsbG. Diese wurden durch das am 25.02.2025 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrecht zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse“ grundlegend verändert und neu priorisiert. Der Fokus für die Installation intelligenter Messsysteme liegt nun zunächst bei neuen Anlagen bzw. neuen Messstellen; hier gelten gesonderte Quoten. Von allen auszustattenden Messstellen sind bis 2032 nun statt 95 nur noch 90 Prozent auszustatten.

Im Netzgebiet der NGP wird der Rollout der modernen Messeinrichtungen weiterhin im Rahmen des eichrechtlichen Plantausches und der Zählerneusetzung vorgenommen. Zum Stichtag 31.12.2024 waren rund 39.000 der aktuell rund 127.000 Zählpunkte im Netzgebiet mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet. Mit dem Rollout der intelligenten Messsysteme wurde – nach erfolgreichem Abschluss des Anbindungsprojekts bezogen auf den Gatewayadministrator an das Abrechnungssystem – im Berichtszeitraum begonnen; dieser wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben fortgeführt.

Die NGP ist im Berichtszeitraum nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig geworden.

#### **f. Umsetzung § 14a EnWG**

Die Umsetzung der Vorgaben des § 14a EnWG und der BNetzA-Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen sowie zur Reduzierung der Netzentgelte wird sukzessive realisiert. Im Berichtszeitraum wurde der Anschlussprozess so angepasst, dass betroffene Verbrauchseinrichtungen identifiziert und systemseitig erfasst werden. Abrechnungsseitig wurden gemäß BNetzA-Festlegung reduzierte Netzentgelte gebildet, veröffentlicht und entsprechende Abrechnungstarife ausgeprägt. Aufgrund der Geltung für alle Verbrauchseinrichtungen ist ein Diskriminierungsrisiko nicht gegeben.

In Arbeit ist ein damit im Zusammenhang stehendes „Netzcockpit“ zur Netzüberwachung in der Niederspannung.

#### **g. Elektromobilität, Erzeugungsanlagen und Speicher**

Die NGP ist weder Eigentümer noch Betreiber öffentlicher Ladesäulen im Sinne der Ladesäulenverordnung. Es wurden im Jahr 2024 auf den Betriebsgrundstücken der NGP lediglich private Ladeeinrichtungen installiert, die allein dem Eigengebrauch zum Laden der elektrischen Betriebsfahrzeuge der NGP dienen. Mit diesen Einrichtungen trägt die NGP zur Dekarbonisierung ihres Fuhrparks bei. Den Anforderungen gemäß § 7c EnWG ist damit Rechnung getragen.

Die NGP ist außerdem weder Eigentümer noch Betreiber von Erzeugungsanlagen. Die im Netzgebiet Potsdam befindlichen Erzeugungsanlagen (insbesondere PV-Anlagen und BHKWs) werden entweder von der EWP oder von Dritten betrieben. Die NGP ist damit wie gesetzlich vorgegeben nicht als Stromerzeuger tätig.

Die NGP ist schließlich auch nicht Eigentümer und/oder Betreiber einer Energiespeicheranlage im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG. Der Vorgabe in § 7 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist damit ebenfalls Rechnung getragen.

#### **h. Änderungen in der Marktkommunikation**

Die laufenden Änderungen in der Marktkommunikation wurden auch in 2024 von der NGP umgesetzt. So ist insbesondere die Umstellung der Kommunikation auf AS4 für Strom in 2024 erfolgt; für 2025 ist das auch für Gas vorgesehen.

#### **i. Wasserstoffinfrastruktur**

Es existiert bislang keine Infrastruktur zur Verteilung von Wasserstoff im Sinne der §§ 3 Nr. 39a, 28j ff. EnWG im Netzgebiet der NGP und es gibt auch noch keine konkreten Planungen zur Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf eine Verteilung von Wasserstoff. Die Entwicklungen werden jedoch im Blick gehalten.

### **4. Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum**

#### **a. Beratungsvorgänge**

Im Berichtszeitraum wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte sowohl von Führungskräften als auch von Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP bei verschiedenen Fragen aus dem Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben des EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms konsultiert.

Dies betraf etwa Fragen

- zur Entflechtungskonformität des Internetauftritts der NGP– hier wird die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig bei Weiterentwicklungen und sonstigen Änderungen hinzugezogen;
- zur Umstellung der Abrechnungssysteme für das Netz und den Lieferanten (dazu näher unten);
- zur Entflechtungskonformität bei öffentlichen Auftritten u.a. in sozialen Medien;
- zur Aufbauorganisation;
- zur Entflechtungskonformität von Pressemitteilungen und Störungsmeldungen und
- zur informatorischen Entflechtung bei verschiedenen IT-Anwendungen.

Intensiver eingebunden war die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum u.a. zu folgenden Themen:

#### **i. Umstellung Abrechnungssysteme Netz und LIEF:**

EWP und NGP werden in 2025 ihre Abrechnungssysteme auf ein anderes IT-System umstellen. Betroffen sind sowohl die Netza abrechnungen als auch die Lieferabrechnungen. Die Vorbereitungen laufen bereits seit 2024; die tatsächliche systemseitige Umstellung soll im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Die



Gleichbehandlungsbeauftragte ist hier frühzeitig mit eingebunden worden und hat im Rahmen der Projektbearbeitung zu verschiedenen Fragen mit Entflechtungsbezug Stellung genommen bzw. Hinweise zur entflechtungskonformen Umsetzung gegeben. Im Zentrum standen dabei stets die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung gemäß § 6a EnWG. Der Vorgabe, dass die Netzdaten und respektiven Abrechnungsvorgänge Strom und Gas getrennt zu halten und zu verwenden und insbesondere Zugriffe seitens der wettbewerblichen Bereiche effektiv zu verhindern sind, wurde nach Überzeugung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Implementierung der Abrechnungssysteme Rechnung getragen. Insbesondere wurden zwei vollständig getrennte Systeme für Netz und Lieferung aufgesetzt. Soweit, z.B. bezüglich der in der EWP als Dienstleistung erbrachten Netzabrechnung, von Mitarbeitenden der Shared Services auf Netzdaten zugegriffen wird, greift ein unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben konzipiertes Berechtigungskonzept. Eine Weitergabe von Netzdaten an wettbewerbliche Bereiche ist gemäß den Vorgaben des § 6a EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms untersagt.

Betrachtet hat die Gleichbehandlungsbeauftragte in diesem Zusammenhang auch die sog. Integrationsplattform, mit der die Schnittstellen der neuen Abrechnungssysteme mit den umliegenden Systemen verwaltet werden sollen. Auch hier wird durch eine entsprechende Gestaltung die Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur (informatorischen) Entflechtung gewährleistet.

## **ii. Baukostenzuschuss:**

Zum 01.01.2025 hat die NGP die Berechnung des bei Netzanschlüssen erhobenen Baukostenzuschusses für die Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung angepasst. Grundlage der Berechnung ist nun das neue „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen“ der Beschlusskammer 8 der BNetzA vom November 2024. Hiernach berechnet sich der Baukostenzuschuss als Produkt aus der vom Anschlussnehmer bestellten Leistung und dem arithmetischen Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (> 2.500 h/a) der jeweiligen Netzebene. Die Gleichbehandlungsbeauftragte war bei der Vorbereitung der Veröffentlichung zum BKZ eingebunden; ein Diskriminierungspotential ist aufgrund der einheitlichen Erhebung des BKZ für alle Anschlussnehmer jedoch nicht gegeben. Das ab 01.01.2025 gültige Preisblatt ist unter [preisblatt 2025\\_baukostenzuschuss\\_strom\\_der\\_ngp.pdf](#) veröffentlicht.

## **b. Prüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Weitergabe von Netzdaten der NGP für die Bestandsanalyse im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms sowie – anlassbezogen – die Einhaltung der Vorgaben zur kommunikativen Entflechtung beim Versand von E-Mails näher geprüft:

**i. Datenherausgabe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung**

Die Prüfung der Herausgabe von Netzdaten an die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) im Rahmen der Bestandsanalyse zur kommunalen Wärmeplanung fand im August 2024 statt. Die Datenlieferung erfolgte in Erfüllung eines der EWP erteilten Auftrags der LHP zur Erstellung einer Prozessstruktur, mit der die aktuelle energetische IST-Situation der bestehenden Energieinfrastruktur und die Energiebedarfe kartographisch in einer Softwarelösung dargestellt werden. Diese sollte der LHP als Grundlage für die kommunale Wärmeplanung gemäß § 15 Wärmeplanungsgesetz (WPG) dienen. Datenlieferanten waren - neben öffentlichen Quellen - die EWP, die NGP sowie die LHP, die städtischen Wohnungsbauunternehmen und örtlichen Schornsteinfeger. Die EWP war im Rahmen der Auftragsbearbeitung von der LHP zur Abfrage der Daten bei den übrigen Datenlieferanten bevollmächtigt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hatte zum Zweck der Prüfung Zugang sowohl zu den Auftragsunterlagen als auch zu dem finalen Bericht, der der LHP zusammen mit der Softwarelösung übermittelt wurde und in dem die Datenbeschaffung und -integration, die Analyse und Aufbereitung und schließlich die Darstellung der Daten für die Anwender der Software ausführlich erläutert sind. Darüber hinaus konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte die Inhalte und die Funktionsweise der entwickelten Softwarelösung sichten. Ausführliche Informationen zum Ablauf der Auftragsbearbeitung lieferte schließlich der federführend verantwortliche Fachbereichsleiter.

Die vom BDEW im Jahr 2024 erstellte Anwendungshilfe zur Datenweitergabe im Rahmen der Wärmeplanung wurde herangezogen und berücksichtigt.

Im Ergebnis ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung. Die Bereitstellung von Strom- und Gasnetzinformationen an die LHP erfolgte auf der Grundlage des WPG (§ 15 WPG) und allein zu Zwecken der Wärmeplanung. Eine über das WPG hinausgehende Herausgabe oder Offenlegung von Netzinformationen im Sinne des § 6a EnWG an die LHP erfolgte nicht.

Die LHP als Empfänger der Daten wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass die in der Software enthaltenen Daten auch Netzinformationen im Sinne des § 6a EnWG enthalten und die NGP diese aus entflechtungsrechtlichen Gründen vertraulich behandeln muss, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Offenbarung besteht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Lieferung der Daten insoweit nur aufgrund der Pflichten der NGP zur Datenherausgabe und Mitwirkung nach dem WPG erfolgt und von der LHP nur zu den im WPG vorgesehenen Zwecken und nur von den dazu berechtigten Stellen genutzt und im Übrigen gegenüber Dritten nicht offengelegt werden dürfen.

Bei der EWP wiederum waren an der Bearbeitung des Auftrags nur Mitarbeitende aus Bereichen beteiligt, die ohnehin dienstleistend Aufgaben des Netzbetriebes für die NGP erbringen und die deshalb auf der Grundlage des entsprechenden Dienstleistungsvertrages und aufgrund des für sie unmittelbar geltenden Gleichbehandlungsprogramms zu einem entflechtungskonformen Umgang mit den Netzdaten der NGP verpflichtet sind. Die Mitarbeitenden werden außerdem regelmäßig geschult.

Insgesamt wurden aus Sicht der Gleichbehandlungsbeauftragten hinreichende Maßnahmen ergriffen, um eine Weitergabe von Netzdaten im Sinne des § 6a EnWG an wettbewerbliche Bereiche verbundener oder dritter Versorgungsunternehmen auszuschließen.

### ii. **Kommunikative Entflechtung bei den Shared Services**

Aufgrund eines internen Hinweises erhielt die Gleichbehandlungsbeauftragte die Information, dass einige E-Mails, die Mitarbeitende eines mit Dienstleistungen für die NGP betrauten Bereiches der EWP im Zuge der Bearbeitung von Netzaufgaben an externe Kunden versandt hatten, im Footer Werbung für wettbewerbliche Produkte der EWP enthielten. Nach Prüfung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte ergab sich, dass - im Zeitpunkt der Prüfung - die Werbung aufgrund einer systemtechnischen Einstellung des E-Mail-Servers beim Versand automatisch in den Footer eingefügt wurde, wenn die Mails nicht unter NGP-Domain versandt wurden. Das ist nach Auffassung der Gleichbehandlungsbeauftragten nicht mit den Vorgaben zur kommunikativen Entflechtung gem. § 7a Abs. 6 EnWG vereinbar. Auf ihre Intervention hin wurden die Einstellungen sodann dahingehend korrigiert, dass Werbung im Footer von E-Mails der EWP nur noch für die dem Vertrieb zugeordneten Mitarbeiter geschaltet wird. Damit wurde eine entflechtungskonforme Kommunikation der Shared Services wiederhergestellt.

## 5. **Schulungen, Unterweisungen und Fortbildung**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2024 an der vom BDEW veranstalteten Tagung „Gleichbehandlungsmanagement 2024“ und am „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ des BDES teilgenommen. Weiterhin arbeitet sie beim BDEW in einer Projektgruppe zu Entflechtungs- und Gleichbehandlungsthemen mit.

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte zahlreiche Gleichbehandlungsschulungen für die mit Aufgaben des Netzbetriebs betrauten Mitarbeitenden von NGP, EWP und SWP einschließlich der Shared Services durchgeführt. Die Schulungen werden über das System „Quentic“ dokumentiert und nachverfolgt. Hierdurch wird gewährleistet und dokumentiert, dass die Mitarbeitenden des Netzbetriebes nicht nur im Onboarding, sondern auch im vorgesehenen Wiederholungsturnus geschult werden.

Zur zusätzlichen Unterweisung durch die Führungskräfte der NGP wurde diesen ein Merkblatt mit den wesentlichen Punkten zur Verfügung gestellt.

## 6. **Sanktionen und Beschwerden**

Im Jahr 2024 gab es keinen Fall, in dem arbeitsrechtliche Sanktionen gegen Mitarbeitende des Netzbetriebes wegen Verstößen gegen die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms hätten verhängt werden müssen. Auch bestand im Jahr

2024 kein Anlass, aufgrund etwaiger Verstöße gegen Entflechtungsvorgaben Sanktionen gegenüber vertraglich gebundenen Dienstleistern zu ergreifen.

Im Berichtszeitraum sind auch keine Unbundling-Beschwerden von Marktteilnehmern bei den Verbundunternehmen oder der Gleichbehandlungsbeauftragten eingegangen.

## **7. Fazit und Ausblick**

Insgesamt sind die Themen des Gleichbehandlungsmanagements im gesamten vertikal integrierten Unternehmen präsent und die Geschäftsführungen sowie die Mitarbeitenden des Netzbetriebes bezüglich der Entflechtungsvorgaben und der Vorgaben zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes informiert und sensibilisiert. Das Gleichbehandlungsprogramm und die Gleichbehandlungsbeauftragte sind mit ihren Anliegen bekannt und werden bei Fragen, neuen Entwicklungen und Projekten mit Netzbezug regelmäßig konsultiert. Hinweise und Anregungen der Gleichbehandlungsbeauftragten werden angenommen.

Im Jahr 2025 wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß weiterhin der Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial widmen. Insbesondere wird sie die Implementierung der neuen Abrechnungssysteme (s.o.) weiterhin intensiv begleiten und auch die Abläufe rund um die Umsetzung des § 14a EnWG in den Blick nehmen. Weiterhin soll (stichprobenartig) geprüft werden, ob die vor einiger Zeit implementierten Prozesse zur Einbeziehung der sog. Entflechtungsklausel bei Beschaffungsvorgängen mit Bezug zum Netzbetrieb wirken.

Potsdam, den 31.03.2025

Dr. Nicole Pippke  
(Gleichbehandlungsbeauftragte)